

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Bestandteil des Werkvertrages)

1. Allgemeines und Geltende Normen

Es gelten die Offert- und Lieferbedingungen der AM Suisse, Ausgabe 2013, Norm SIA 118, Ausgabe 2013 „Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten“ sowie die Norm SIA 343 „Türen und Tore“. Anderslautende Bedingungen sind bei Auftragserteilung abzusprechen und vertraglich oder mindestens per E-Mail (an unsere Firmenadressen) festzuhalten.

- 1.1 Angebote sind, ohne anderslautende Angaben in der Offerte, 30 Tage gültig.
- 1.2 Angebote basieren auf in der Ausschreibung genannten Rahmenbedingungen und den technischen Vorgaben im Leistungsverzeichnis. Werden nachträglich konstruktive Änderungen verlangt, erfolgt eine Preisanpassung.
- 1.3 Bei Speziellen Anforderungen und Erschwernissen, die im Leistungsverzeichnis nicht benannt waren, werden die Positions- / Einheitspreise angepasst.
- 1.4 Angebote basieren auf handelsüblichen Halbfabrikaten. Spezialanfertigungen, welche in der Offerte nicht spezifiziert sind, können Positionspreise und Lieferfristen verändern.
- 1.5 Bei Aufteilung in Lose behält sich der Anbieter vor, die Positions- / Einheitspreise anzupassen.
- 1.6 Teillieferungen müssen dem Anbieter gemeldet werden. Er behält sich vor, zusätzliche Aufwendungen in Regie zu verrechnen.
- 1.7 Pauschalangebote gelten für die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Mengen und Ausführungen, Änderungen führen zu Preiskorrekturen (SIA 118).

2 Positions- / Einheitspreise / Mengenangaben

- 2.1 Beim Offerten Vergleich ist der Auftraggeber verpflichtet, wesentlich zu tiefe Einheitspreise, die auf einen wahrscheinlichen Übertragungs- und/oder Kalkulationsfehler hinweisen, dem Anbieter mitzuteilen und diesem ein Recht auf Korrektur zu gewähren.
- 2.2 Angegebene Stückzahlen verstehen sich als Teile mit gleicher Dimension und gleicher Spezifikation. Änderungen führen zu Preiskorrekturen.
- 2.3 Einheitspreise gelten für die Herstellung eines Produktes gemäss Leistungsbeschrieb. Arbeiten an fremden Bauteilen sind nicht inbegriffen.
- 2.4 Weicht die effektiv hergestellte und montierte Menge von der offerierten Menge ab, werden Minder- bzw. Mehrpreise verrechnet.
- 2.5 Preise bleiben fest, wenn das Werk innerhalb eines Jahres seit der Auftragserteilung beendet ist. Danach ist der Anbieter berechtigt, Teuerungszuschläge gemäss dem Baukostenindex nach KBOB (Gleitpreisverfahren) geltend zu machen.

3 Lieferfristen / Auftragserteilung / Beststellungsänderung

- 3.1 Lieferfristen gelten ab bereinigter Auftragserteilung und nach Genehmigung der Pläne.
- 3.2 Zu genehmigende Fabrikationspläne müssen innerhalb von 5 Arbeitstagen kontrolliert und visiert retourniert werden. Endtermine könnten sonst nicht mehr garantiert werden.
- 3.3 Mündliche Bestellungen und nachofferierte Arbeiten werden erst nach schriftlicher Auftragserteilung durch den Auftraggeber ausgeführt.

4 Konventionalstrafe / Erfüllungsgarantie / Garantie

- 4.1 Konventionalstrafen werden nur akzeptiert, wenn der Anbieter bei der Terminplanung volles Mitspracherecht hatte. Liegen vom Anbieter nicht verschuldete Terminverzögerungen vor oder ist die Baustelle zum geplanten Montagebeginn nicht bereit, entfällt ein Anspruch auf die Konventionalstrafe.
- 4.2 Erfüllungs- und Ausführungsgarantien können nur gegenseitig, in gleicher Höhe oder nach erfolgter Anzahlung vereinbart werden.
- 4.3 Die Garantiefrist beträgt 2 + 5 Jahre nach SIA-Norm 118 (Art. 172 ff.) und beginnt mit dem Datum der Arbeitsvollendung.
- 4.4 Der Unternehmer leistet die Garantie ausschliesslich auf Fehler in der Fabrikation und / oder Montage. Bei Materialfehlern haftet der Unternehmer nur im Rahmen der durch seine Zulieferanten abgegebenen Garantien (z.B. Antriebsmotoren, Beschläge, Schlösser, elektrische, pneumatische, mechanische und hydraulische Geräte, ferner für Steuerungen und bewegliche Gebrauchsteile 1 Jahr).
- 4.5 Für Konstruktionen, auf denen der Auftraggeber trotz der ausdrücklichen Abmahnung des Anbieters beharrt, besteht kein Haftungs- oder Garantieanspruch.
- 4.6 Werden Konstruktionen verlangt, die den sicherheitstechnischen Normen oder dem Stand der Technik nicht genügen, behält sich der Anbieter das Recht vor, ohne Kostenfolge vom Werkvertrag zurückzutreten.

Ausschlüsse:

- 4.7 Nicht unter Garantie fallen Mängel infolge grobfahrlässiger Behandlung, Schäden durch extremen Sturm und Hagelschlag, Bedienung bei Vereisung, leichtere Abriebschäden, Ausbleichungen bei farbigen Oberflächen, normaler Verschleiss sowie Reinigungsschäden.
- 4.8 Ausgeschlossen sind Schäden durch unterlassene, regelmässige (mind. 1x jährlich) Pflege und Wartung.
- 4.9 Galvanisch verzinkte Eisenbleche oder Formprofile haben eine den SIA-Vorschriften entsprechende Schicht-dicke. Ohne zusätzlichen Farbanstrich bauseits kann kein dauerhafter Rostschutz gewährleistet werden.
- 4.10 Tore, bei denen der Einbau der Füllung bauseits erfolgte, sind von der Garantie ausgeschlossen. Alle Arbeiten und Aufwendungen an diesen Anlagen werden sofort nach erfolgter Montage oder Reparatur verrechnet. Bei Garantiarbeiten muss der mühelose Zugang zu den Bauteilen bauseits gewährleistet werden, wobei gemäss Arbeitssicherheits- und/oder baupolizeilichen Vorschriften notwendige Gerüste oder Hebemittel auf bauseitige Kosten und Verantwortung zu erstellen sind. Ersatzansprüche für Folgeschäden sind ausgeschlossen. Durch Dritte ausgeführte Reparaturen beenden die Garantie; deren Kosten werden nicht übernommen. Garantiefälle gestatten nicht, fällige Zahlungen aufzuschieben oder Schadenersatzansprüche zu stellen.
- 4.11 Bei Lieferung ohne Montage beschränkt sich die Garantie auf das Material.
- 4.12 Bei Eigenmontage lehnen der Unternehmer wie auch der Hersteller des Produktes jegliche Haftung ab. Schäden, welche aufgrund von Montagefehlern entstehen, fallen nicht unter Garantie und werden verrechnet.

5 Farbwahl und Farbdifferenzen

- 5.1 Die Farbwahl richtet sich nach der Unternehmer-Farbkarte. Bei Angaben «Farbe nach Wahl» ist die RAL-Kollektion massgebend, bei Sonderfarben wie NCS, Eisenglimmer usw. kann der Unternehmer Mehrpreise geltend machen.
- Standardfarben sind ab Lager lieferbar, Zusatzfarben bedingen einen Mehrpreis je nach Produkt und Menge. Die durch die Materialbeschaffung bedingte längere Lieferfrist läuft ab definitiver Bekanntgabe der Spezialfarbe. Einige Farbtöne bleiben vorbehalten.
- Differenzen innerhalb der gleichen Farbgruppe (auch wenn der Farbcode resp. die Farb-Nr. dieselben sind) können entstehen, wenn verschiedene Gewerke in unterschiedlichen Lackierwerken beschichtet werden.
- Auch zeitlich versetzte Beschichtungsaufträge aus demselben Werk, welche in unterschiedlichen Chargen beschichtet werden, können farbliche Differenzen aufweisen.
- Bei Materialausdehnungen infolge Temperaturschwankungen besteht kein Haftungs- oder Garantieanspruch. Auch bei verschiedenen Untergründen oder Rohmaterialien (z.B. zwischen Stahl und Aluminium) können leichte Farbdifferenzen innerhalb derselben Farbcodierung vorkommen.
- Durch uns örtlich auf der Baustelle ausgebesserten Transport- und Montageschäden können Struktur- und optische Farbdifferenzen aufweisen (Schweizer Norm B3 Oberflächenschutz). Minimale Schäden, bis 0.5% der lackierten Oberflächen, welche bei der Montage entstanden sind, werden vor Ort ausgebessert und berechtigen nicht, eine neue Werklackierung zu verlangen.

6 Planung / Terminierung

- 6.1 Die Planung des Anbieters umfasst die Herstellung der für die Ausführung der Werkstücke notwendigen Pläne, Skizzen und Unterlagen.
- 6.2 Die Koordination und die Detailplanung von angrenzenden Gewerken ist Sache des Auftraggebers und sind von diesem entsprechend zu kontrollieren.
- 6.3 Die Genehmigungspläne werden per Mail zur Genehmigung eingereicht und geringfügige Änderungen nur einmal kostenlos geändert.
- 6.4 Die Genehmigungs- und Fabrikationspläne bleiben geistiges Eigentum des Anbieters.
- 6.5 Nach Auftragserteilung wird gemeinsam mit dem Auftraggeber der Terminplan erstellt und die Reihenfolge der Etappenlieferungen fixiert.

7 Herstellung / Montage

- 7.1 Der Anbieter erstellt das Werk nach gültigen, branchenüblichen Normen und Richtlinien.
- 7.2 Behördliche Auflagen (z.B. Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz), statische und bauphysikalische Anforderungen müssen durch den Auftraggeber bekannt, bzw. vorgegeben werden.
- 7.3 Wird nach theoretischen Massen hergestellt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der vorgegebenen Masse am Bau voll verantwortlich.
- 7.4 Extreme Witterungsverhältnisse oder höhere Gewalt berechtigen den Anbieter, Montagearbeiten zu unterbrechen. Endtermine könnten dann nicht mehr garantiert werden.
- 7.5 Mehraufwendungen für nicht vom Anbieter verschuldete Montageunterbrüche, sowie nicht gerechtfertigtes Aufbieten auf Baustellen werden in Regie verrechnet.
- 7.6 Bauseitig verursachte Behinderungen, etwa durch unterlassene oder ungenügende Mitwirkung des Auftraggebers, berechtigen den Anbieter zur Verrechnung der Mehraufwendungen.
- 7.7 Der Unternehmer behält sich das Recht vor, Montagen durch qualifizierte Drittfirmen ausführen zu lassen.
- 7.8 Montagerisiken werden vom Anbieter nur übernommen, wenn diese schriftlich mitgeteilt wurden. Bodenheizungen, Leitungen etc. sind auf den Ausführungsplänen des

Unternehmers durch den Auftraggeber einzuzeichnen und am Montageort zu bezeichnen. Werden diese Hinweise unterlassen übernimmt der Unternehmer für Schäden keine Haftung.

- 7.9 Für die Montage werden durch den Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt:
 - 7.9.1 Bauanschlüsse (Strom/Wasser/Druckluft usw.) in benötigten Dimensionierungen.
 - 7.9.2 Schuttmulden.
 - 7.9.3 Arbeitsgerüste für Arbeiten, welche ein 3m hohes Rollgerüst übersteigen.
 - 7.9.4 Schutzgeländer, Netze, etc. nach behördlichen Vorschriften.
- Der Auftraggeber ist verantwortlich für:**
 - 7.9.5 Tragfähiger Zugang zum Montageort.
 - 7.9.6 Schutz der Umgebung und angrenzenden Bauteilen.
 - 7.9.7 Abstellplatz für Material und Montagematerial während der Bauzeit.
 - 7.9.8 Dauerhafte Kennzeichnung von Achsen und Meterrissen auf jedem Stockwerk auf der Baustelle vor der Massaufnahme des Anbieters.
- 7.10 Die folgenden Arbeiten sind Sache des Auftraggebers, wenn im Leistungsverzeichnis nicht erwähnt:
 - 7.10.1 Erstellung von Aussparungen, Kernlochbohrungen und Spitzarbeiten sowie Zugiessen derselben nach Montage des Werkstücks
 - 7.10.2 Abdicht- und Isolierarbeiten zwischen Werkstück und fremden Bauteilen, insbesondere Maueranschlüssen.
 - 7.10.3 Schutz von Werkstücken mit Folien, Verschalungen, etc.
 - 7.10.4 Schlussreinigung von Werkstücken mit Ausnahme der ersten Reinigung grober Verschmutzung bei Montage.
 - 7.10.5 Zwischenreinigungen für die Glas – und Oberflächenabnahme
- 7.11 Handmuster werden leihweise vom Anbieter gratis zur Verfügung gestellt. Herzustellende Muster, Materialprüfungen, etc., werden nach Vereinbarung gegen Verrechnung erstellt.

8 Regiearbeiten

- 8.1 Regiearbeiten werden nach den aktuellen Regieansätzen der AM Suisse verrechnet.
- 8.2 Regiearbeiten sind von den Rabatt-, Skonto-, und Pauschalpreisvereinbarungen auf Akkordarbeiten ausgenommen.
- 8.3 Regiearbeiten, die von der örtlichen Bauleitung angeordnet werden, sind für den Auftraggeber verbindlich.
- 8.4 Regiearbeiten werden generell nur mit Personen ausgeführt, die für die Komplexität der auszuführenden Arbeit genügend qualifiziert sind.

9 Abnahme / Teilabnahme

- 9.1 Bewilligungen und behördliche Abnahmen sind Sache des Auftraggebers. Bei Nichtabnahme des Werks durch die zuständigen Behörden, haftet der Anbieter nicht.
- 9.2 Nach der Fertigstellung ist die Arbeit durch den Auftraggeber umgehend zu prüfen. Werden 10 Tage nach der Fertigstellung keine sichtbaren Mängel gemeldet, gilt das Werk als vertragskonform, einwandfrei und abgenommen.
- 9.3 Die Montage von Glas, Dichtungen, exponierten Beschlägen, Zubehör etc. wird durch die Bauleitung zur Montage abgerufen und sofort nach Montage abgenommen. Das Bruch-, Diebstahl- und Beschädigungsrisiko geht nach Abnahme auf den Auftraggeber über.
- 9.4 Etappenlieferungen werden etappenweise abgenommen.
- 9.5 Wir lehnen jede Haftung für Schäden und Folgeschäden an Wänden, Böden, Decken und anderen Gebäudeteilen ab, welche eine direkte Folge der beauftragten Arbeiten sind. Wir empfehlen jeder Bauherrschaft, sich gegen solche Schäden zu versichern. Unsere Betriebshaftpflichtversicherung schliesst deswegen Schäden an den zu bearbeitenden Gebäudeteilen explizit aus.

10 Abzüge / Zuschläge / Zahlungsbedingungen

- 10.1 Honorare Dritter dürfen dem Anbieter nur in Rechnung gestellt werden, wenn diese in der Ausschreibung und im Leistungsverzeichnis quantifiziert worden sind.
- 10.2 Bei Pauschalaufträgen können keine Abzüge wie Baustrom, Bauwasser, Reinigung etc., zusätzlich in Abzug gebracht werden.
- 10.3 Abzüge können nicht geltend gemacht werden für:
 - 10.3.1 Administrative Aufwände, EDV, Telefonkosten und Spesen des Auftraggebers.
- 10.4 Zuschläge werden für die folgenden Aufwendungen verrechnet:
 - 10.4.1 Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren, Bewilligungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit Auslandlieferungen und Montagen.
- 10.5 In Auftrag gegebene Nacht-, Samstag-, und Sonntagarbeit werden gemäss den Regietarifen der AM Suisse verrechnet.
- 10.6 Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist kann kein Skonto geltend gemacht werden und es wird ein Verzugszins von 5% verrechnet. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachgefordert.
- 10.7 Akontorechnungen enthalten keine Detailbeschriebe über den Baufortschritt und ausgeführte Arbeiten. Diese Angaben sind in der Auftragsbestätigung aufgeführt. Detaillierte Teilrechnungen (Rechnungen nach Baufortschritt) werden, wenn nicht explizit vereinbart, keine oder nur gegen Aufpreis ausgestellt.
- 10.8 Änderungen der Mehrwertsteuersätze werden auf den Termin des Inkrafttretens berücksichtigt.
- 10.9 Der Unternehmer kann jederzeit und bis vier Monate nach Abschluss der Arbeiten das Bauhandwerkerpfandrecht eintragen lassen
- 10.10 Zahlungsbedingungen

CHF 0.00.- BIS 10`000.-

SCHLUSSRECHNUNG	100%
ZAHLUNGSFRIST	10 Tage (Privatkunden) 30 Tage (Geschäftskunden)

CHF 10`000.- BIS 15`000.00.-

1. AKONTO	50% mit Erhalt der Auftragsbestätigung
ZAHLUNGSFRIST	10 Tage
SCHLUSSRECHNUNG	50% nach Fertigstellung
ZAHLUNGSFRIST	10 Tage (Privatkunden) 30 Tage (Geschäftskunden)

AB CHF 15`000.- / PRIVATKUNDEN

1. AKONTO	1/3 mit Erhalt der Auftragsbestätigung
2. AKONTO	1/3 bei Montagebereitschaft
3. AKONTO	1/3 nach Fertigstellung
ZAHLUNGSFRIST	10 Tage (Akonto)
SCHLUSSRECHNUNG	30 Tage

AB CHF 15`000.00.- / GESCHÄFTSKUNDEN

1. AKONTO	30% mit Erhalt der Auftragsbestätigung
2. AKONTO	30% bei Montagebereitschaft
3. AKONTO	30% nach Fertigstellung
SCHLUSSRECHNUNG	10 %
ZAHLUNGSFRIST	10 Tage (Akonto) oder nach Werkvertrag
SCHLUSSRECHNUNG	30 Tage oder nach Werkvertrag

11 Datenschutz und Datenaufbewahrung

- 11.1 Aufbewahrungspflicht gemäss den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Obligationenrechts (Art. 958f OR), bewahren wir abrechnungsrelevante Daten (z.B. Rechnung, Verträge, Kommunikation im Zusammenhang mit Aufträgen) für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer von 10 Jahren auf. Diese Daten werden ausschliesslich zu Archivierungs-, Nachweis- und Aufbewahrungszwecken gespeichert und nach Ablauf der gesetzlichen Frist ordnungsgemäss gelöscht oder vernichtet.
- 11.2 Personenbezogene Daten werden gemäss dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) behandelt. Die Daten werden nur im Rahmen der Auftragserfüllung, der Kundenkommunikation oder zu rechtlich notwendigen Zwecken verwendet. Es erfolgt keine Weitergabe an Dritte ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person, ausser gesetzlich vorgesehen oder zur Vertragserfüllung notwendig (z.B. Transportdienstleister).

12 Bildrechte und Eigenwerbung

- 12.1 Produktfotografie: Wir behalten uns das Recht vor, im Rahmen der Auftragserfüllung erstellte Fotografien von Produkten, Projekten oder Ausführungen für eigene Werbezwecke zu verwenden. Dies kann unter anderem die Veröffentlichung auf unserer Website, in sozialen Medien, in Broschüren oder Präsentationen umfassen.

13 Schriftform

- 13.1 Änderungen und Ergänzungen von vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu deren Wirksamkeit, der schriftlichen Bestätigung durch muttscheller metallbau gmbh.

14 Gerichtsstand

- 14.1 Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist 2500 Biel/Bienne

Diese Offert- und Lieferbedingungen sind integrierender Bestandteil des Angebotes und Werkvertrages und wurden vom Auftraggeber ohne ausdrücklich anderslautende Vereinbarungen akzeptiert.

